

# RS OGH 1980/11/11 4Ob554/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1980

## Norm

ZPO §530 Z7 G2

## Rechtssatz

Die bloße Hoffnung auf den Wegfall eines im Vorprozeß gehegten Zweifels darüber, ob eine für die Parteienvernehmung beantragte Partei die Wahrheit sagen werde, berechtigt nicht nur Wiederaufnahme des Verfahrens aus dem Grunde des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO, weil die erwartete "Haltungsänderung" einer Partei diese nicht zu einem neuen Beweismittel macht, das der Wiederaufnahmskläger aufgefunden hat oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 554/80  
Entscheidungstext OGH 11.11.1980 4 Ob 554/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0044806

## Dokumentnummer

JJR\_19801111\_OGH0002\_0040OB00554\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)